

AK 7

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG 1953 § 72 Divergenzrevision; BGB §§ 242 Ruhegehalt, 157

Leitsätze:

1. Weicht ein Urteil eines Landesarbeitsgerichts in der Auslegung einer betrieblichen Ruhegeldordnung (vertragliche Einheitsregelung) von einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts ab, das dieselbe Ruhegeldordnung zum Gegenstand hat, und beruht das Urteil des Landesarbeitsgerichts auf dieser abweichenden Auslegung, so kann diese Divergenz die Statthaftigkeit der Revision nach § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG begründen.
2. Sieht eine betriebliche Versorgungsregelung eine Anrechnung der von öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu zahlenden Renten insoweit vor, wie diese Renten zusammen mit den betrieblichen Versorgungsleistungen 75 % des letzten Einkommens übersteigen, so kann diese Versorgungsregelung nicht dahin ausgelegt werden, daß eine schon vor der Pensionierung gezahlte Witwenrente einer versorgungsberechtigten früheren Arbeitnehmerin nicht zum letzten Einkommen zählt, trotzdem aber mitanzurechnen ist. Eine solche Auslegung wäre in sich widerspruchsvoll und mit Treu und Glauben nicht vereinbar (Bestätigung von BAG AP Nr. 114 zu § 242 BGB Ruhegehalt).

Aktenzeichen: 3 AZR 43/67

Urteil des BAG vom 11. November 1967

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 43/67

6 Sa 560/66 Hamm

Urteilstenor zugestellt
am 11. November 1967

gez. Groll,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! ¹²⁷

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 10. November 1967 durch die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und die Bundesrichter Dr. Gröninger und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Helmschrott und Hartmann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 10. November 1966 - 6 Sa 560/66 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Arbeitsgerichts Bielefeld vom 5. August 1966 - 2 Ca 417/66 - abgeändert:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Beklagte wird verurteilt, an die
Klägerin 141,60 DM nebst 4 % Zinsen
seit dem 20. Mai 1966 zu zahlen.

3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte auf die betriebliche Versorgungsrente, die der Klägerin nach dem "Pensionsvertrag" der Beklagten zusteht, Witwenbezüge der Klägerin anrechnen darf. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin ist am 29. August 1902 geboren und seit dem 15. Oktober 1944 Kriegerwitwe. Bis zum 30. Juni 1965 war sie als Angestellte bei der Beklagten tätig; sie ist wegen Erkrankung aus den Diensten der Beklagten ausgeschieden. Ihr letztes Monatsgehalt betrug 550,-- DM.

Schon während ihrer Tätigkeit für die Beklagte erhielt die Klägerin Witwenbezüge, und zwar nach dem Stand bei Erlaß des angefochtenen Urteils in folgender Höhe:

Witwenrente der Bundesversicherungs- anstalt für Angestellte	428,80 DM monatlich
Zusatzrente der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	36,60 " "
Hinterbliebenengrundrente des Versorgungsamtes Essen	120,-- " "

Außerdem bezieht die Klägerin seit dem 1. September 1965 von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte eine eigene Rente wegen Berufsunfähigkeit in Höhe von 63,60 DM monatlich.

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, daß der Klägerin - vorbehaltlich der Anrechnung - aufgrund einer

- 3 -



von der Beklagten anerkannten Dienstzeit vom 11. September 1951 bis zum 30. Juni 1965 eine betriebliche Invalidenrente in Höhe von 141,60 DM monatlich zusteht. Diese Rente hat die Klägerin für den Monat April 1966 mit 4 % Zinsen seit Zustellung der Klage am 20. Mai 1966 eingeklagt.

Die Beklagte beruft sich auf § 12 ihres sogen. "Pensionsvertrages" (PV), der die Altersversorgung ihrer Mitarbeiter regelt. § 12 PV lautet wie folgt:

" § 12

Anrechnung anderweitiger Einnahmen auf Renten

- I Auf die Rentenzahlungen werden seitens öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu zahlende Renten nur insoweit angerechnet, als sie mit den aus diesem Pensionsvertrag zu zahlenden Renten 75 % des letzten Einkommens übersteigen. Schwerbeschädigten-Grundrenten bleiben hierbei unberücksichtigt. Eine Erhöhung der nach dem Ausscheiden gezahlten Firmenrente kommt nicht in Betracht. Von einer Kürzung der Firmenrente bei einer allgemeinen Rentenerhöhung kann in der Regel gegenüber den Rentenberechtigten abgesehen werden.
- II Einnahmen, die sich ein Rentenempfänger durch Eingehen eines Dienstverhältnisses oder regelmäßige geschäftliche oder berufliche Tätigkeit verschafft, können nach Ermessen der Geschäftsführung ganz oder teilweise auf die Firmenrente angerechnet werden.
- III
- IV Unterliegt ein Antragsteller nicht mehr der Versicherungspflicht, so wird bei der Berechnung der betrieblichen Altersrente nur von der Pflichtversicherung ausgegangen. Private Weiter- und Zusatzversicherungen bleiben unberücksichtigt."

Über den Begriff des "Einkommens" verhält sich der Pensionsvertrag nur in § 4 Abs. 1, wo es heißt:

" § 4

I Rentenhöhe und Fälligkeit der Renten

- I Die Rentenhöhe ergibt sich aus der dem Pensionsvertrag angefügten Aufstellung, die Bestandteil dieses Vertrages ist. Hierbei wird als pensionsfähiges Einkommen zugrunde gelegt:

- 4 -

1. bei Lohnempfängern und Angestellten, deren Einkommen sich auf Stundenbasis errechnet, der zuletzt erhaltene Stundenlohn (ohne Aufschläge) x normale Arbeitsstunden (z.Z. 190) im Monat.
 2. bei Angestellten das letzte Monatsgehalt.
-"

Die Beklagte meint, da allein schon die Witwenrente der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Höhe von 428,80 DM mehr als 75 % des letzten Arbeitseinkommens der Klägerin (75 % von 550,-- DM = 412,50 DM) betrage, könne die Klägerin nach § 12 Abs. 1 PV keine betriebliche Rente beanspruchen.

Beide Vorinstanzen haben gegen die Klägerin entschieden. Mit der Revision verfolgt sie ihren Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist zulässig.

1. Das Arbeitsgericht hat den Streitwert auf 141,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat den Streitwert nicht geändert und die Revision nicht zugelassen. Die Klägerin beruft sich jedoch für die Statthaftigkeit der Revision mit Recht auf § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG. Danach findet die Revision auch ohne Zulassung durch das Landesarbeitsgericht statt, wenn das Urteil des Landesarbeitsgerichts von einer in der Revisionsbegründung bezeichneten Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Die Revision hat als divergierende Entscheidung das Urteil des erkennenden Senats vom 27. Juni 1966 - 3 AZR 87/66 - AP Nr. 114 zu § 242 BGB: Ruhegehalt angezogen.

a) Das angefochtene Urteil beruht auf dem aus der Auslegung des § 12 Abs. 1 des Pensionsvertrages der Beklagten gewonnenen tragenden Satz, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften gezahlte Renten seien nicht nur dann anzurechnen, wenn allein von den Pensionsberechtigten die Voraussetzungen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



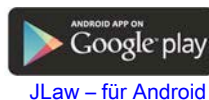
[JLaw – für iOS](#)

127

für den Rentenbezug geschaffen worden seien, sondern die Pensionsberechtigten müßten sich auch etwaige Witwenrenten anrechnen lassen. Dabei geht das angefochtene Urteil davon aus, daß als Vergleichseinkommen im Sinne von § 12 Abs. 1 nur das Arbeitseinkommen des Pensionsberechtigten im Sinne von § 4 Abs. 1 des Pensionsvertrages zu verstehen sei. Hiermit weicht das angefochtene Urteil von dem angezogenen Urteil in einer die Divergenzrevision im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG begründenden Weise ab. Das angezogene Urteil hat, ebenso wie das angefochtene Urteil, die Frage zum Gegenstand, ob von öffentlich-rechtlichen Körperschaften gezahlte Witwenrenten nach § 12 Abs. 1 des Pensionsvertrages der Beklagten auf die betriebliche Rente einer ehemaligen Angestellten der Beklagten anzurechnen seien. Es beruht auf der tragenden Erwägung, daß es, falls die 75 %-Grenze des § 12 Abs. 1 PV nur aus dem Arbeitseinkommen der Witwe berechnet werde, nicht folgerichtig sei, die Witwenrente mitanzurechnen, weil sie zu der beruflichen Tätigkeit der Frau in keiner Beziehung stehe. Die Beklagte könne entweder die Witwenrente bei der Errechnung des letzten Einkommens mitrechnen; dann sei es folgerichtig, sie auch mitanzurechnen. Oder die Beklagte dürfe die Witwenrente weder beim letzten Einkommen noch bei der Anrechnung berücksichtigen. Eine Auslegung des § 12 Abs. 1 PV, die die Witwenrente nicht zum letzten Einkommen zähle, sie aber mitanzurechnen wolle, sei in sich widersprüchlich und mit Treu und Glauben nicht vereinbar (§ 157 BGB).

Es liegt klar zutage, daß das Auslegungsergebnis des Landesarbeitsgerichts im angefochtenen Urteil dem des Senats im angezogenen Urteil widerspricht.

b) Eine die Statthaftigkeit der Revision begründende Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG setzt allerdings voraus, daß das angefochtene Urteil in der Entscheidung einer Rechtsfrage von der angezogenen Entscheidung abweicht; das ergibt sich aus § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG. Die



abweichende Beurteilung einer Tatfrage kann eine Divergenz nicht begründen. Hier ist indessen eine Rechtsfrage Gegenstand der Abweichung, nämlich die divergierende Auslegung des Pensionsvertrages, also einer für alle Mitarbeiter der Beklagten geltenden vertraglichen Einheitsregelung. Für eine Vielheit von Arbeitnehmern geltende gesamtvertragliche Regelungen können nur nach rechtlichen Kriterien ausgelegt werden. Alle Zufälligkeiten des einzelnen Streitfalles müssen ebenso außer Betracht bleiben wie der Wille der Vertragsparteien, sofern er in dem Vertragswerk keinen Ausdruck gefunden hat. Der Schutz des Vertrauens, das die begünstigten Arbeitnehmer in die Pensionsregelung setzen dürfen, gebietet, bei der Auslegung nur von dem Text des Pensionsvertrages auszugehen und zu prüfen, wie ein verständiger und redlicher Arbeitnehmer diese Regelung verstehen darf. (Vgl. zu der verwandten Problematik der Revisibilität sog. typischer Verträge: BGHZ 47, 207 [215]; 17, 1 [3]; 7, 365 [368]; Stumpf, Festschrift für H.C. Nipperdey, 1965, Bd. I, 957 ff. [964 ff.]; Kuchinke, Grenzen der Nachprüfbarkeit tatrichterlicher Würdigung und Feststellungen in der Revisionsinstanz, 1964, S. 173 f., beide mit weiteren Nachweisen.)

Auch der Zweck der Divergenzrevision, eine einheitliche Rechtsprechung zu sichern, zwingt dazu, in Fällen wie diesem die Statthaftigkeit der Revision anzuerkennen. Es wäre untraglich und könnte von den betroffenen Arbeitnehmern nicht verstanden werden, wenn eine generelle betriebliche Ruhegeldregelung von den Instanzgerichten anders als vom Bundesarbeitsgericht ausgelegt werden dürfte. Aus diesem Grunde wird die Auslegung betrieblicher Ruhegeldordnungen durch die Landesarbeitsgerichte vom erkennenden Senat in ständiger Praxis überprüft, und aus diesem Grunde muß es auch möglich sein, mit Hilfe der Divergenzrevision hier für Einheitlichkeit und Sicherheit der Rechtsprechung zu sorgen.

2. Auch die weiteren Voraussetzungen der Divergenzrevision sind erfüllt. Die Revision hat das angezogene Urteil, das vor



dem angefochtenen Urteil ergangen ist (BAG 10, 346 347 = AP Nr. 14 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), in der Revisionsbegründungsschrift ordnungsgemäß bezeichnet.

II. Die Revision ist auch begründet.

Der Senat hat die Auslegung des § 12 Abs. 1 PV durch das Landesarbeitsgericht nicht gebilligt, daß alle von öffentlich-rechtlichen Körperschaften gezahlte Renten auf das betriebliche Ruhegeld anzurechnen seien, auch wenn deren Voraussetzungen durch Dritte, insbesondere durch den verstorbenen Ehemann, geschaffen worden sind.

1. In dem zu I der Entscheidungsgründe erwähnten Urteil vom 27. Juni 1966 hat der Senat offen gelassen, ob § 12 Abs. 1 PV nach dem Leistungsprinzip so zu verstehen ist, daß die Witwenbezüge weder bei der Errechnung des letzten Einkommens, noch bei der Anrechnung zu berücksichtigen sind, oder ob § 12 Abs. 1 PV nach dem Lebensstandardprinzip dahin auszulegen ist, daß zwar die Witwenbezüge angerechnet werden dürfen, daß aber die schon während der Dauer des aktiven Arbeitsverhältnisses bezogenen Witwenrenten bei der Bemessung des Vergleichseinkommens im Sinne von § 12 Abs. 1 PV dem monatlichen Gehalt hinzugezählt werden müssen. Gegen die Auslegung nach dem Lebensstandardprinzip macht die Revision geltend, nach dem Wortlaut des Pensionsvertrages könne unter dem "letzten Einkommen" im Sinne von § 12 Abs. 1 PV nur das Arbeitseinkommen nach § 4 Abs. 1 PV verstanden werden, also, da es sich um eine Angestellte handelt, das letzte Monatsgehalt. Insoweit folgt der Senat der Revision. Wenn der Pensionsvertrag den Begriff des Einkommens in § 4 Abs. 1 definiert, so spricht in der Tat alles dafür, daß derselbe Einkommensbegriff auch für § 12 Abs. 1 PV maßgeblich sein soll. Dies liegt umso näher, als Höchstbegrenzungsklauseln in der Art des § 12 Abs. 1 PV üblicherweise nur auf das Arbeitseinkommen und nicht auf sonstige Einkünfte des Arbeitnehmers Bezug nehmen.

Dann ergibt sich aber, daß die Witwenrenten auch nicht der Anrechnung unterliegen. Wie im Urteil des Senats vom



27. Juni 1966 ausgeführt ist, wäre es in sich widersprüchlich und mit Treu und Glauben nicht vereinbar, die Witwenbezüge nur bei der Anrechnung, nicht aber beim Vergleichseinkommen einzubeziehen. Hieran hält der Senat fest.

2. Diese Auslegung des Pensionsvertrages steht im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht im Widerspruch zum Wortlaut des § 12 Abs. 1 PV. Dort ist eine Anrechnung der "seitens öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu zahlenden Renten" vorgesehen. Diese Formulierung spricht nicht dafür, daß auch Renten aus abgeleitetem Recht der Anrechnung unterliegen. Eine Anrechnung anderer als eigener Renten ist in der betrieblichen Praxis ungewöhnlich. Man kann deshalb aus dem Wortlaut, der ohne nähere Erläuterung von Renten spricht nicht schließen, daß auch abgeleitete Renten darunter fallen.

Mindestens ist der Pensionsvertrag in dem strittigen Punkt unklar. Es kann dahingestellt bleiben, ob Unklarheiten in betrieblichen Ruhegeldordnungen schlechthin zu Lasten des Arbeitgebers gehen, weil dieser das Vertragswerk allein aufstellt und die Arbeitnehmer auf dessen Formulierung keinen Einfluß haben (so für den Fall eines Formular-Darlehensvertrages: BGH NJW 1967, 1022 ff. 1025; BGHZ 47, 207 216; vgl. zu dem Problem bei den Allgemeinen Geschäftsbedingungen z.B.: Erman.-Hefermehl, Handkommentar zum BGB, Bd. I, 4. Aufl., Bem. III 4a vor § 145; Wilh. Weber, Die allgemeinen Geschäftsbedingungen, 1967, Bem. 324 ff.). Jedenfalls muß die Beklagte es hier, selbst wenn sie dies nicht gewollt hat, aus Gründen des Vertrauensschutzes gegen sich gelten lassen, daß § 12 Abs. 1 PV dahin ausgelegt wird, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften gezahlte Renten der Angestellten sollten nur dann angerechnet werden, wenn es sich um Renten der Angestellten aus eigenem Recht handelt.

3. Eine solche Handhabung entspricht auch dem Sinn einer Höchstbegrenzungsklausel von der Art des § 12 Abs. 1 PV. Die Klägerin konnte, solange sie arbeitete, ihren Lebensstandard nach einem Einkommen einrichten, das sich aus



127

Witwenbezügen und Gehalt zusammensetzte. Es ist vernünftig und wird allgemein als gerecht empfunden, wenn ihre Bezüge als Rentnerin auf 75 % derjenigen Einkünfte begrenzt werden, die sie vor ihrem Ruhestand bezog. Es ist aber nicht einzusehen, daß ihr das erdiente Ruhegeld auch dann vorenthalten werden soll, wenn schon die Witwenbezüge 75 % des letzten Arbeitseinkommens erreichen. Damit wird der Klägerin eine von der Sache her nicht gerechtfertigte Einschränkung ihres Lebenszuschnitts zugemutet.

An dem bisher gefundenen Ergebnis wird auch dann nichts geändert, wenn man bei der Auslegung des Pensionsvertrages mit der Beklagten entscheidenden Wert auf Nr. VI 2 ihrer Betriebsordnung legt. Dort heißt es:

"Als Ergänzung zur staatlichen Versorgung dient der Pensionsvertrag der Sicherstellung eines angemessenen Lebensstandards für die ausgeschiedenen Mitarbeiter und ihre Angehörigen. In dem Maße, in dem der Staat diese Aufgabe übernimmt, erübrigen sich betriebliche Pensionsleistungen".

Wenn dort betont wird, daß der Pensionsvertrag die staatliche Versorgung nur ergänzen soll, so verträgt sich das mit der Auslegung des Senats; denn unter staatlicher Versorgung wird man in erster Linie diejenige Versorgung verstehen müssen, die dem Arbeitnehmer aus eigenem Recht zusteht, nicht aber die Hinterbliebenenversorgung.

Die Beklagte meint, es lasse sich nicht bestreiten, daß die vom Staat gezahlte Witwenrente der Klägerin der Sicherstellung eines angemessenen Lebensstandards diene. Soweit diese Rente gezahlt werde, erübrige sich kraft ausdrücklicher Anordnung eine betriebliche Pensionsleistung. Das decke sich mit § 12 Abs. 1 PV, wonach öffentlich-rechtliche Renten (gleich ob aus eigenem oder aus abgeleitetem Recht) mit der dort bestimmten Maßgabe anzurechnen seien. Hiermit will die Beklagte offenbar sagen, ihrer Pensionsregelung liege eine Art Bedürftigkeitsprinzip zugrunde.

Der Regelung in Nr. VI 2 der Betriebsordnung läßt sich



aber eine solche Richtlinie nicht entnehmen. Solange die Betriebsordnung nichts darüber ergibt, welcher Lebensstandard dem einzelnen als angemessen gesichert werden soll, kann man hierbei nur von dem jeweiligen Lebensstandard ausgehen, den der Mitarbeiter vor seiner Pensionierung hatte. Dieser Lebensstandard bestimmte sich aber im Fall der Klägerin, wie dargelegt, nach Witwenbezügen und Arbeitseinkommen. Im übrigen würden auch wegen der für eine betriebliche Ruhegeldordnung verbindlichen Gleichheitsforderung des Art. 3 Abs. 1 GG (BAG 14, 61 = AP Nr. 77 zu Art. 3 GG) Bedenken dagegen bestehen, wenn in einer nach dem Bedürftigkeitsprinzip gestaffelten Versorgungsregelung zwar Witwenbezüge berücksichtigt würden, nicht aber andere Einkünfte des Mitarbeiters, die ihm unabhängig von seiner Arbeitsleistung und seinem Berufsleben zufließen.

4. Aus alledem folgt, daß die Witwenbezüge der Klägerin bei der Anwendung des § 12 Abs. 1 PV außer Betracht bleiben müssen. Dann ergibt sich folgende Rechnung:

Der Klägerin steht nach dem Pensionsvertrag eine von der Beklagten zu zahlende Rente in Höhe von monatlich	141,60 DM
zu. Hinzu kommt die eigene Rente der Klägerin in Höhe von monatlich	<u>63,60 DM</u>
	205,20 DM.

Dieser Betrag ist niedriger als 75 % des letzten Arbeitseinkommens (75 % von 550,-- DM = 412,-- DM). Folglich kommt eine Anrechnung nach § 12 Abs. 1 PV nicht in Betracht, so daß der Klage stattzugeben war.

gez. Hilger

Hartmann

Wendel

Dr. Gröninger

A. Helmschrott

